



# KONKORDATSKOMMISSION BETREFFEND DIE SICHERHEITS- UNTERNEHMEN (KSU)



## Meldung über die Beendigung der Tätigkeit eines/er Unternehmensverantwortlichen oder Zweigstellenleiters-in

(Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen, Art. 11)

Kanton :

Unternehmen (Firmenname) :

Adresse und Hauptsitz :

Anzeige der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit :

- Verantwortlicher-in unseres Unternehmens  
 Leiter-in einer Zweigstelle

### VERANTWORTLICHER (E) / ZWEIGSTELLENLEITER(IN)

Name(n) :

Vorname(n) :

Geburtsdatum :

Karte Nr. :

Fälligkeit :

Tätigkeit eingestellt am :

keinerlei Tätigkeit aus.

### GRUND / GRÜNDE FÜR DIE BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT

Schliessung des Unternehmens

Fusion, Übernahme des Unternehmens (\*)

Auflösung des Arbeitsvertrages (\*)

Arbeitsunfähigkeit oder Abwesenheit aufgrund höherer Gewalt (Krankheit, Unfall, usw.) (\*)

Tod (\*)

andere (genau angeben) – Bemerkungen:

- Wenn der-die Unternehmensverantwortliche seine(ihre) Tätigkeit beendet, muss das Unternehmen unverzüglich eine verantwortliche Person bezeichnen (Art. 7 Abs. 3 des Konkordats) und alle Vorkehrungen in Zusammenhang mit Artikel 8 des Konkordats treffen.

### BEILAGE(N)

konkordatsrechtlicher Legitimationsausweis (in allen Fällen)

im Rahmen der Berufsausübung erteilte Waffentragbewilligung (Bedürfnisklausel)

Wegganganzeige eines Hundes + Karte Nr.

(\*) Bewilligungsgesuch der für die Nachfolge vorgesehenen Person, andernfalls Unterlagen für die Begründung des Verzichts auf Einreichung eines solchen Gesuches.

nicht zurückgesandte Legitimationsausweise und/oder Waffentragbewilligungen, Begründung :

Ort :

Datum :

Stempel des Unternehmens und Unterschrift des Inhabers - der  
Inhaberin der Betriebsbewilligung (Art. 8) :